

Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Warmwasser- und Freizeitbades des Marktes Zapfendorf

vom 23. März 2018

Auf Grund des Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Zapfendorf folgende Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Warmwasser- und Freizeitbades „Aquarena“:

§ 1

Öffentliche Einrichtung; Gemeinnützigkeit

- (1) Der Markt Zapfendorf betreibt und unterhält ein Warmwasser- und Freizeitbad als öffentliche, dem Gemeingebrauch dienende Einrichtung deren Benutzung der Erholung und Gesundheit sowie der körperlichen Ertüchtigung dient. Das Freibad ist Gemeindeeigentum.
- (2) Mit dem Betrieb des Freibades werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, und zwar insbesondere zur Förderung der Gesundheitspflege und der körperlichen Ertüchtigung verfolgt.

§ 2

Grundlagen des Benutzungsrechts; benutzungsberechtigter Personenkreis

- (1) Die Benutzung des Freibades richtet sich nach dieser Satzung, die der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad dient und nach der gesondert erlassenen Gebührensatzung. Beide Satzungen sind für die Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen dieser Satzung sowie den zur Aufrechterhaltung der Badeordnung und der Betriebssicherheit erlassenen Anordnung des Badepersonals. Die Eintrittskarte ist bis zum Verlassen des Freibades aufzubewahren und dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Das Freibad steht (vorbehaltlich § 3) während der Betriebs- und Öffnungszeiten jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung zur Verfügung.
- (3) Bezüglich der Begriffe „Kind“ und „Jugendlicher“ gilt die Festlegung des Jugendschutzgesetzes.

§ 3

Einschränkung des Benutzungsrechts

- (1) Von der Benutzung des Freibades sind ausgeschlossen:
 - a) Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung leiden,
 - b) Personen, die an offenen Wunden, an Hautausschlägen oder ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten leiden,
 - c) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel, insbesondere Alkohol und Drogen oder anderer Mittel, stehen und
 - d) Personen, die Tiere mit sich führen, ausgenommen Blindenhunde.

Ist das Vorliegen einer Krankheit nach vorstehenden Buchstaben a) bis b) zweifelhaft, wird die Benutzung des Freibades erst dann gestattet, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass ein entsprechendes Leiden nicht oder nicht mehr besteht.

- (2) Kindern unter 8 Jahren, Blinden und Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder aus- und ankleiden können, ist die Benutzung des Freibades nur zusammen mit einer mindestens 16 Jahre alten Begleitperson gestattet. Personen, die unter Anfällen (Ohnmachts- oder Krampfanfällen) leiden sowie Personen mit körperlicher oder geistiger Gebrechen, ist die Freibadbenutzung nur mit fachlich geeigneten Begleitpersonen über 18 Jahre gestattet.
- (3) Personen, die im Freibad gegen die Ruhe, Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand, gegen die Reinlichkeitsvorschriften oder gegen eine andere Vorschrift dieser Satzung verstoßen, werden unverzüglich vom Badepersonal aus dem Freibad verwiesen. Diese können zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung des Freibades ausgeschlossen werden. Auch bei geringfügigen Verstößen kann das Badepersonal Benutzer jederzeit aus dem Freibad verweisen. Bei Verweisungen aus dem Freibad werden bereits entrichtete Gebühren nicht zurückerstattet.
- (4) Gewerbliche Tätigkeiten (z.B. Verteilen von Druckschriften und Werbematerial, Werbestände, Verkauf von Waren aller Art oder Anbieten von sonstige gewerbliche Leistungen) im Freibad durch Dritte bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Markt Zapfendorf; sie werden je nach den betrieblichen Erfordernissen nur in Ausnahmefällen zugelassen.
- (5) Nichtschwimmer dürfen nur das Nichtschwimmerbecken (Mehrzweckbecken) benutzen.
- (6) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Wellnessbereich nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten bzw. einer sonstigen erwachsenen Aufsichtsperson betreten.
- (7) Der Markt Zapfendorf kann die Benutzung des Freibades oder Teile davon, z.B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühren entsteht.

§ 4

Benutzung des Bades durch geschlossene Gruppen

- (1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Freibades durch geschlossene Gruppen (Schulen, Vereine, Verbände und sonstigen geschlossenen Personengruppen). Die Badbenutzer aus den Reihen dieser Personengruppen sind gegenüber anderen Benutzern des Freibades grundsätzlich nicht bevorzugt.
- (2) Die näheren Einzelheiten über die Benutzung des Freibades durch die in Abs. 1 genannten Personengruppen werden allgemein oder für den Einzelfall durch schriftliche Vereinbarung geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.
- (3) Bei jeder Benutzung des Freibades durch geschlossene Gruppen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem gemeindlichen Aufsichtspersonal zu benennen. Bei Gruppen aus Kindern ist je eine Aufsichtsperson pro 10 Kinder zu bestellen. Die Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen des Marktes Zapfendorf, insbesondere des gemeindlichen Aufsichtspersonals eingehalten werden; dessen eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.

§ 5

Betriebs- und Badezeiten

- (1) Die Betriebs-, Öffnungs-, Bade- und Einlasszeiten des Freibades werden jährlich vom Markt Zapfendorf festgelegt und ortsüblich sowie durch Anschlag am Freibad bekanntgegeben.

Die Betriebs- und Öffnungszeiten können durch den Markt Zapfendorf aus besonderen Gründen teilweise vorübergehend oder dauernd eingeschränkt werden, insbesondere

- aus technischen Gründen
- bei kalter Witterung bzw. schlechtem Wetter
- bei Bauarbeiten
- bei unvorhergesehenen Ereignissen

Ansprüche auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühren gegenüber dem Markt Zapfendorf können daraus nicht abgeleitet werden.

- (2) Kinder und Schüler unter 14 Jahren ohne Begleitung eines Erwachsenen müssen das Bad vor Eintritt der Dunkelheit verlassen.
- (3) Außerhalb der Betriebs- und Öffnungszeiten ist der Aufenthalt im Freibad nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Marktes Zapfendorf gestattet.

§ 6

Zugang zum Bad

Der Zugang zum Bad ist für alle Badegäste, insbesondere auch für Dauerkartenbesitzer, nur über den Eingangs- und Kassenbereich zulässig. Eine Stunde vor Ende der Betriebszeit ist ein Eintritt in das Bad nicht mehr möglich.

Bei Überfüllung kann das Badepersonal das Freibad vorübergehend sperren.

§ 7

Kleideraufbewahrung, Kabinennutzung, Wertsachen

- (1) Für die Aufbewahrung von Kleidung und Wäsche dienen die Garderobenschränke.
- (2) Bei Benutzung der Garderobenschränke hat der Badegast seine Kleider selbst im Schrank zu verwahren und abzuschließen. Das Schloss wird vom Markt gestellt. Der Badegast hat bei Benutzung den Schlüssel selbst zu verwahren. Der Schrank darf nur tagsüber während des Badebetriebes geschlossen gehalten werden. Eine Dauervermietung entfällt. Nach Badeschluss noch verschlossene Schränke werden vom Badepersonal zwangsweise geöffnet und der Inhalt in Verwahrung genommen. Bei Beschädigung des Schlosses hat der Badegast den vollen Wert des Schlosses und Schlüssels zu ersetzen. Bei einem Verlust des Schlüssels wird eine Gebühr von 50,00 Euro erhoben.
- (3) Der Verlust des Garderobenschlüssels ist dem Badepersonal sofort anzuzeigen. Das Badepersonal ist angewiesen, sich in diesem Fall über die Empfangsberechtigung des Badegastes zu vergewissern, bevor ihm der Garderobenschrank geöffnet und der Inhalt ausgehändigt wird.
- (4) Der Zutritt zu den Wechselkabinen und den Sammelumkleideräumen oder das Verweilen in diesen, außer zum Zwecke des An- und Auskleidens, ist nicht statthaft. Der Aufenthalt in den Wechselkabinen und Sammelumkleideräumen ist so kurz wie möglich zu halten. Bei starkem Andrang müssen Kinder (bis zu 14 Jahren) die Sammelumkleideräume benutzen.
- (5) Die gleichzeitige Benutzung eines Sammelumkleideraumes oder einer Wechselkabine von Personen verschiedenen Geschlechts ist verboten.
- (6) Für Geld, Wertsachen und sonstige Gegenstände wird keine spezielle Verwahrungsmöglichkeit angeboten. Die Badegäste tragen dafür selbst die Verantwortung.

§ 8 Badekleidung

- (1) Die Benutzung des Freibades ist nur in allgemein üblicher Badekleidung (z.B. Badeanzug, Bikini, Burkini, Badehose/-short) gestattet, die den Geboten der Sittlichkeit und des Anstandes entspricht. Das Baden in Unterwäsche, mit T-Shirts oder Straßenbekleidung ist nicht gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft das Badepersonal.
- (2) Niemand darf mit Badekleidung die abfärbt, ins Wasser gehen. Bademützen mit Kunsthaaren sind nicht erlaubt. Für Babys und Kleinkinder die Windeln benötigen, sind spezielle Badewindelhöschen erforderlich. Die Badekleidung darf in den Badebecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden

§ 9 Körperreinigung

- (1) Jeder Badegast hat sich vor Benutzung der Badebecken sowie vor und nach der Benutzung des Dampfbades bzw. der Sauna abzubrausen bzw. zu reinigen.
- (2) Die Badebecken dürfen nur durch die Durchschreitebecken betreten werden.
- (3) In den Badebecken dürfen keine Bürsten, Seife und andere Reinigungsmittel verwendet werden; auch der Gebrauch von Hautpflegemitteln vor und während der Benutzung des Schwimmbeckens ist untersagt.

§ 10 Ordnung und Sicherheit

- (1) Die Badegäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn behindert, belästigt, gefährdet oder geschädigt wird. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was gegen Ordnung und Sicherheit im Bad und gegen Sitte und Anstand verstößt. Insbesondere sind sexuelle Belästigungen, z.B. durch anzügliche Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherungen, untersagt und werden mit Hausverbot geahndet. Ferner ist das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung verboten.
- (2) Die Einrichtungen des Freibades sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Jede Beschädigung oder Verunreinigung des Freibades und seiner Einrichtungen sowie seiner Grünanlagen und Anpflanzungen ist untersagt; der Verursacher ist zum Schadensersatz verpflichtet.
- (3) Bei einer Verunreinigung des Freibades hat der Verursacher die anfallenden Reinigungskosten zu tragen.

§ 11 Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Im Freibad ist insbesondere untersagt:
 - a) jede Lärmbelästigung durch Schreien, Singen, Pfeifen, Musizieren usw.,
 - b) jeder Unfug, insbesondere das Herumtoben, Tanzen und Rennen auf den Wegen und im gesamten Badegelande,
 - c) das Ausspucken in die Becken und im gesamten Gelände,
 - d) das Auswaschen von Wäsche in den Becken,

- e) das Werfen von Steinen, das Liegenlassen von Blechdosen, Papier u. ä.,
 - f) Rauchen in den Kabinen, Garderobenräumen und im Beckenbereich,
 - g) das Wegwerfen von Zigarren- oder Zigarettenstummeln innerhalb des gesamten Badegeländes,
 - h) jegliche Verunreinigung der Badanlage und des Zubehörs,
 - i) das Mitnehmen von Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, in das Badgelände,
 - j) die Beschädigung oder Beseitigung von Absperrungen,
 - k) Rettungsgeräte zu beschädigen oder missbräuchlich zu verwenden,
 - l) das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren,
 - m) das Klettern auf Gebäude, Bäume und Zäune,
 - n) das Umkleiden außerhalb der Umkleideräume bzw. -kabinen,
 - o) das Verzehren von Speisen und Getränken in und um den Becken,
 - p) das Mitbringen und die Benutzung von zerbrechlichen Gegenständen insbesondere aus Glas, Keramik oder Porzellan,
 - q) das Mitbringen von Waffen und anderen gefährlichen Gegenständen,
 - r) das Beschädigen der Bepflanzung und das Betreten der gärtnerischen Anlagen,
 - s) das Benutzen von Inlineskates, Skateboards, Tretrollern und ähnlichen Fortbewegungsmitteln.
- (2) Das Reservieren von Sitz- und Liegemöbel mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen ist nicht gestattet. Sofern Gegenstände zu diesem Zweck dort abgestellt wurden, dürfen diese durch das Badepersonal entfernt werden.
- (3) Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.
- (4) Das Benutzen der Spielgeräte des Spielplatzes ist nur Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gestattet.
- (5) Bei der Benutzung von Rundfunk- oder sonstigen Musikgeräten ist darauf zu achten, dass keine Belästigung der anderen Badegäste erfolgt. Die Nutzung solcher Geräte kann durch das Badepersonal im Einzelfall untersagt werden.
- (6) Liegen, Stühle, Tische, Bänke, Schwimmgeräte und sonstige Ausstattungsgegenstände dürfen ohne Genehmigung des Badepersonals nicht von ihrem Standort entfernt oder versetzt werden.
- (7) Für Abfälle sind die dafür vorgesehenen Abfallkörbe zu benutzen. Findet ein Badegast eine Badeeinrichtung verunreinigt oder beschädigt vor, so ist das Badepersonal hiervon sofort zu verständigen.
- (8) Dienst-, Technik- und Personalräume des Freibades dürfen nicht von Badegästen betreten werden.
- (9) Die im Freibad angebrachten Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder und sonstigen Hinweise sind zu beachten; sie dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.

§ 12

Ordnungsvorschriften über die Benutzung der Badebecken, der Rutsche und des Wellnessbereichs

- (1) Das Schwimmerbecken darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer dürfen sich nur im Nichtschwimmerbecken bzw. im Nichtschwimmerteil aufhalten. Der Aufenthalt von Kindern, die des Schwimmens unkundig sind, ist in den Nichtschwimmerbecken nur in Begleitung Erwachsener erlaubt.
- (2) Die Startblöcke und Sprungtürme bzw. -bretter dürfen nur von geübten Schwimmern und nur benutzt werden, wenn sie vom Aufsichtspersonal freigegeben sind. Der Springer hat sich vor jedem Sprung zu vergewissern, dass der Sprungbereich im Becken frei ist. Das Springen ist nur einzeln

nach vorne erlaubt. Nach dem Sprung ist der Sprungbereich bzw. das Springerbecken umgehend zu verlassen.

- (3) Die Benutzung der Riesenrutsche ist Kindern nur erlaubt, wenn sie das Schwimmen beherrschen bzw. wenn sie von einem erwachsenen Verantwortlichen betreut bzw. beaufsichtigt werden. Das Rutschen hat nur einzeln, aufrecht sitzend und mit den Füßen voraus in Rutschrichtung zu erfolgen. Das Landungsbecken ist umgehend zu verlassen, ein Aufenthalt darin ist verboten. In die Rutsche darf nicht von unten eingestiegen werden. Die aushängenden Sicherheits- und Verhaltenshinweise an der Rutsche sind zu beachten. Wasserrutschen sind Sportanlagen, die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) Das Benutzen des Kinderplanschbeckens ist nur Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr gestattet.
- (5) Die Benutzung der Sauna und des Dampfbades ist nur mit Badebekleidung gestattet. Zudem ist in der Sauna ein ausreichend großes Bade-/Liegetuch als Unterlage zu verwenden. Jede Verunreinigung der Bänke durch Schweiß oder Einreibemittel ist zu vermeiden. Aufgüsse dürfen nur vom Badepersonal durchgeführt werden.
- (6) Innerhalb bzw. außerhalb der Badebecken ist vor allem untersagt:
 - a) andere Badegäste unterzutauchen, in das Becken zu stoßen oder durch sportliche Übungen zu belästigen,
 - b) von den Beckenrändern aus in die Becken zu springen,
 - c) außerhalb der Treppen und Leitern das Schwimmbecken zu verlassen,
 - d) an den Einstiegsleitern, Haltestangen und Absperrungen zu turnen, sich an das Trennseil zu hängen oder es zu entfernen,
 - e) mit Bällen zu spielen oder Schwimmflossen, Autoreifen und dergl. sowie Luftmatratzen usw. zu benutzen,
 - f) im Schwimmbecken Badeschuhe zu benutzen.
- (7) Übungsringe und ähnliche Hilfsmittel dürfen nur im Nichtschwimmerteil des Schwimmerbeckens verwendet werden.
- (8) Die Eltern bzw. die sonstigen Aufsichtspersonen haben die Kinder auf die Gefahren der Becken aufmerksam zu machen. Insbesondere obliegt die Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre deren Erziehungs-/Sorgeberechtigten bzw. gesetzlichen Betreuungspersonen. Die gesetzliche Aufsichts- und Fürsorgepflicht besteht uneingeschränkt neben der Wasseraufsichtspflicht des Betreibers.

§ 13

Sicherheits- und Rettungsmaßnahmen

- (1) Zur Sicherheit der Badegäste sind Rettungsringe und Rettungsstangen vorhanden. In erster Linie ist durch das Aufsichtspersonal Hilfe zu leisten. Die Badegäste sind gehalten, nach bestem Können das Aufsichtspersonal bei der Hilfeleistung zu unterstützen.
- (2) Zur Sicherheit der Badegäste ist bei Gewitter, Hagel, Sturm und Platzregen der Aufenthalt im Wasser, auf der Liegewiese sowie auf und unter dem Sprungturm bzw. der Riesenrutsche nicht gestattet.

§ 14 Gaststätte

Die Gaststätte wird von einem Pächter privatrechtlich betrieben.

§ 15 Haftung der Gemeinde

- (1) Die Benutzung des Freibades und aller Einrichtungen, insbesondere der Sprunganlage, der Startblöcke, der Riesenrutsche und des Wellnessbereichs erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr.
- (2) Der Markt Zapfendorf haftet nicht für Personen- und Sachschäden oder den Verlust von Gegenständen - insbesondere durch Diebstahl - die den Besuchern des Freibades durch Dritte zugefügt werden. Er übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die den auf den Parkplatz des Freibades abgestellten Fahrzeugen infolge Diebstahls, Einbruchs usw. zugefügt werden.
- (3) Für Kleidung, die in den Sammelumkleideräumen liegen bleibt oder in den Garderobenschränken aufbewahrt wird, wird keine Haftung übernommen.
- (4) Eine Haftung des Marktes für Schäden erfolgt nur dann, wenn ein Verschulden der mit der Verantwortung beauftragten Personen vorliegt. Haftungsansprüche müssen unverzüglich dem Badepersonal angezeigt und beim Markt Zapfendorf geltend gemacht werden.
- (5) Unfälle und Verletzungen jeder Art sind sofort dem Badepersonal zu melden.

§ 16 Haftung der Badegäste

Jeder Badegast ist verpflichtet, dem Markt Zapfendorf den vorsätzlich oder fahrlässig zugefügten Schaden an Einrichtungen und Gegenständen zu ersetzen.

§ 17 Fundsachen

Gegenstände, die im Freibad gefunden werden (Fundsachen), sind beim Badepersonal abzugeben; sie werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

§ 18 Aufsicht

Das Badepersonal hat für Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Freibad zu sorgen. Es trifft die hierzu nötigen Anordnungen, denen stets Folge zu leisten ist. Das Badepersonal übt das Hausrecht im Freibad aus. Widersetzungen bei Verweisung aus dem Freibad (§ 3 Abs. 3) ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich. Die Bediensteten des Freibades dürfen keine Trinkgelder oder sonstige Geschenke entgegennehmen.

§ 19 Gebühren

Für die Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der näheren Regelung in der gesondert erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 20 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24. Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit (§§ 10, 11 und 12) zuwiderhandelt,
2. eine, der in §§ 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 17 und 19 genannten Vorschriften verletzt.

§ 21 Inkrafttreten

- a) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- b) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Warmwasserfreibades Zapfendorf vom 06. April 1990 außer Kraft.

Zapfendorf, 23. März 2018

Markt Zapfendorf

Volker Dittrich
Erster Bürgermeister